



Tätigkeitsbericht 2025

Heinz Ludwig Majer / Gustav Stifter / Verena Strasser / Yue Chen / Lisa Titz

1. ÜBERBLICK

Das Jahr 2025 war beim Bundeskartellanwalt (BKAnw) durch Sparmaßnahmen gekennzeichnet. Während bereits im Jahr 2024 mit der Arbeit im Rahmen der neuen Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde für Qualifizierte Einrichtungen zur Erhebung von Verbandsklagen¹ begonnen wurde, wurden die dafür in der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN)² vorgesehenen Planstellen³ von zwei juristischen Mitarbeiter:innen aufgrund des Sparpakets für das Doppelbudget 2025/2026 noch nicht geschaffen. Zusammen mit den weiterhin steigenden Aktenzahlen führt dies zu hoher Arbeitsbelastung unseres kleinen Teams.

Insgesamt sind beim BKAnw im Jahr 2025 593 Akten (2024: 532 Akten) neu angefallen. Der quantitative Schwerpunkt der Tätigkeit des BKAnw lag mit 374 Anmeldungen (2024: 351 Anmeldungen) wieder in der Zusammenschlusskontrolle (s. Abschnitt 4.). Der BKAnw beantragte in zwei Fällen (2024: vier Fälle) die Prüfung eines Zusammenschlusses durch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht. Zu Verpflichtungszusagen von Unternehmen kam es insbesondere in den Verfahren nach Auflösung der Lebensmitteleinzelhandelskette Unimarkt und dem Erwerb der Admiral-Standorte durch Tipico, wodurch die Zusammenschlüsse bereits in Phase I freigegeben werden konnten. Großverfahren über die Verhängung von Geldbußen wurden im Bereich der Kartelle und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (s. Abschnitte 2.2.1., 2.2.2. und 2.5.) geführt. Die Zusammenarbeit mit der Bundes-wettbewerbsbehörde (BWB) gestaltete sich auch im Jahr 2024 wieder sehr konstruktiv (s. Abschnitt 2.). In der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung im Strafrecht, die Mitarbeiter:innen von Kronzeugenunternehmen vor strafrechtlichen Verurteilungen schützt, wurden laufende Fälle weiter betreut, jedoch gab es keine neuen Fälle (s. Abschnitt 5.). In der Verbraucherbehördenkooperation kooperierte der BKAnw mit den zuständigen Behörden anderer EU-Staaten (s. Abschnitt 6.). In den Abschnitten 3. bis 7. wird die Tätigkeit anhand einiger ausgewählter, vom BKAnw initiiert oder mitinitiiert Verfahren näher dargestellt.

1.1 Aktuelle Entwicklungen (Zuständigkeit, Ausbildung)

Im Rahmen des Ausbildungsauftrags wurden drei Rechtspraktikant:innen von Anfang März bis Ende April, von Anfang Oktober bis Ende November und ab Anfang Dezember sowie ein Rechtshörer von Anfang Juli bis Mitte August ausgebildet. Darüber hinaus sieht es der BKAnw als Justizbehörde auch als seine Aufgabe, am Auftreten der Justiz nach außen mitzuwirken.

¹ Abschnitt 8 und Tätigkeitsbericht 2024, Abschnitt 5.

² BGBl I Nr 85/2024.

³ EriRV 2602 dB, 27. GP, Vorblatt und WFA, S. 8.

Daher wurde auch im Berichtsjahr wieder eine Schülerin im Rahmen ihrer berufspraktischen Tage beim BKANw betreut und eine Exkursion der JusHAK (BHAK & BHAS) St. Pölten begleitet. Weiters nahm der BKANw als Mitglied der Jury am von der BWB mitorganisierten Kartellrecht Moot Court teil, einem Ausbildungsgericht, bei dem Teams von Student:innen einen fiktiven, von einer Universität erstellten, Fall verhandeln.

2. GELDBUßENVERFAHREN

2.1 Überblick

Im Kalenderjahr 2025 gingen 19 Geldbußenanträge der BWB beim Kartellgericht ein. Die Amtspartei BKANw war in allen Verhandlungen vor dem Kartellgericht anwesend und unterstützte den Standpunkt der BWB. Bei Settlements wird der BKANw schon im Vorfeld von der BWB beigezogen und beteiligt sich mit besonderem Augenmerk auf eine der ständigen Rechtsprechung entsprechende Ausmessung der Geldbußen am Verfahren. Wie in den vorangegangenen Jahren gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der BWB auch 2025 äußerst konstruktiv. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten dieser Geldbußenverfahren des Jahres 2025 geboten.

2.2 Baukartell

2.2.1 Settlements

Das Baukartell war eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung in Form von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Marktaufteilung und Informationsaustausch von Bauunternehmen in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen im Bereich Hoch- und Tiefbau in Österreich.

Es war im Jahr 2016 entdeckt worden, als bei einer Hausdurchsuchung der Finanzbehörden bei einem Kärntner Bauunternehmen ein roter Aktenordner aufgefunden wurde, der Notizen über das Kartell enthielt. Das Unternehmen stellte umgehend einen Kronzeugenantrag bei der BWB und konnte den Kronzeugenstatus erlangen, weil die BWB zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von dem Fund der Finanzbehörden hatte. Das Unternehmen kooperierte vollumfänglich und ermöglichte dadurch umfangreiche Hausdurchsuchungen der BWB und der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA). Die ersten Entscheidungen, die Geldbußen gegen Bauunternehmen für ihre Teilnahme an dem Kartell verhängten, ergingen bereits 2021.⁴ Sämtliche Verfahren konnten mittlerweile zu einem Abschluss gebracht werden.

Aufgrund des umfangreichen Beweismaterials, das die BWB und die WKStA in den Hausdurchsuchungen sichergestellt hatten, waren alle Unternehmen, gegen die Verfahren geführt wurden, prinzipiell zum Abschluss von Settlements bereit. In diesen Settlements können Unternehmen, die den Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung als Verstoß anerkennen, eine Reduktion der Geldbuße erwirken. Auf der anderen Seite erspart sich die Republik Österreich ein aufwendiges Beweisverfahren über Tatsachen, die ohnehin nicht mehr bestritten werden.⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sachverhalt nicht überprüft werden muss. So stellten die Settlement-Verhandlungen zwischen der BWB und BKANw auf der einen und dem Unternehmen auf der anderen Seite einen aufwendigen Prozess dar, bei dem alle Bauvorhaben, bei denen der Verdacht einer Absprache vorlag, auf ihre Beweismittel

⁴ Tätigkeitsbericht 2021, Abschnitt 3.2.

⁵ Standpunkt Settlements:
https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Standpunkt_zu_Settlements_2.Fassung_2023_.pdf (abgefragt: 1.6.2026)

überprüft wurden, weil naturgemäß Unternehmen nur die Absprachen gestehen, für die die Behörden oder das Unternehmen selbst ausreichende Beweise haben. Darüber hinaus ist im Rahmen eines Settlements die Höhe der Geldbuße vom Unternehmen zu akzeptieren. Auf Basis seines gesetzlichen Auftrags, die öffentlichen Interessen beim Vollzug des Kartellrechts zu vertreten, war der BKAAnw darauf bedacht, dass die Höhe der jeweiligen Geldbuße dem in Österreich üblichen Niveau entsprach und in Bezug auf das Verhaltensunrecht mit den anderen im Baukartell verhängten Geldbußen vergleichbar war.

2.2.2 Erstes Settlement – STRABAG – Wiederaufnahme

Die STRABAG hatte im Jahr 2021 ein Settlement mit BKAAnw und BWB abgeschlossen und sich zu einer Geldbuße von € 45,37 Mio. verpflichtet. Bei der Bemessung der Geldbuße wurde die umfangreiche Kooperation als Kronzeuge berücksichtigt, weshalb trotz der Größe des Unternehmens mit dieser Geldbuße das Auslangen gefunden werden konnte. Im Zuge der durch die WKStA geführten strafrechtlichen Ermittlungen im Bereich der Bauwirtschaft wurden der BWB im Weg der Amtshilfe im Juni 2022 Unterlagen übermittelt. Aus diesen ergab sich der Verdacht, dass es bei drei Bauvorhaben zu Absprachen gekommen war, die das Unternehmen bei der Aufarbeitung seiner Teilnahme am Kartell kannte, aber in seinen Unternehmenserklärungen im Rahmen des Kronzeugenverfahrens nicht angeführt hatte. Es lag somit der Verdachte einer Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur umfassenden Kooperation als Kronzeuge⁶ vor. Die BWB stellte daher einen Abänderungsantrag⁷ wegen neu hervor gekommener Beweise. Er wurde im Oktober 2022 im ersten Rechtsgang mit der Begründung, die BWB hätte eine bezifferte Geldbuße beantragt und diese sei auch zugesprochen worden, mangels Beschwer zurückgewiesen. Den dagegen erhobenen Rekursen des BKAAnw und der BWB gab der Oberste Gerichtshof Folge und trug dem Kartellgericht auf, das Verfahren fortzuführen.⁸

Ab dem Jahr 2023 fanden vor dem Kartellgericht mündliche Verhandlungen mit der Beweisaufnahme statt. Der BKAAnw nahm an sämtlichen Beweisaufnahmen teil. Insgesamt fanden zehn Verhandlungen mit 18 Einvernahmen statt.

Aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme stellte das Unternehmen im Jahr 2026 schlussendlich außer Streit, dass im Zuge der Aufarbeitung des Baukartells zumindest einem/einer an der Aufarbeitung beteiligten Mitarbeiter:in bekannt war, dass in internen Revisionsberichten nicht nachvollziehbare Zahlungen an Mitbewerber in Bezug auf drei Bauvorhaben dokumentiert wurden. Dabei wurde es ernstlich für möglich gehalten, dass es sich hier um Absprachen im Rahmen des Baukartells handelte. In Kenntnis der Kooperationsverpflichtung im Rahmen des Kronzeugenprogramms fand man sich jedoch damit ab, dass diese Information der BWB nicht zur Kenntnis kam. Somit wurde die Verletzung der Kooperationsverpflichtung gestanden. Bei der Bemessung der Geldbuße hatte daher eine Minderung für Kronzeugen außer Betracht zu bleiben. Dennoch war zu berücksichtigen, dass das Unternehmen äußerst umfangreich kooperiert hatte und dabei eine Vielzahl wichtiger Beweise für den Nachweis des Baukartells vorgelegt hatte. Somit war eine Geldbuße auszumessen, die im Vergleich zum Gesamtumsatz des Unternehmens (prozentuell) höher als die gegen den (zweiten) Kronzeugen⁹ verhängte war, jedoch nicht deutlich höher. Aufgrund der Tatsache, dass die STRABAG das größte österreichische Bauunternehmen ist und ihr Gesamtumsatz um ein mehrfaches über dem der Wettbewerber

⁶ § 11b Abs 1 Z 2 WettbG.

⁷ § 73 AußStrG, entspricht der Wiederaufnahmsklage im Zivilprozess.

⁸ OGH 25.5.2023, 16 Ok 8/22w, Tätigkeitsbericht 2022, Abschnitt 4.1.2.

⁹ OLG Wien vom 27.3.2023, 25 Kt 10/22s (7,3% des Geldbußenrahmens, dort € 27,15 Mio.).

liegt, beträgt diese Geldbuße € 146 Mio. Das Unternehmen akzeptierte sie in der mündlichen Verhandlung am 11.3.2026. Die Entscheidung ist jedoch noch nicht in der Ediktsdatei ersichtlich. Die Veröffentlichung wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet.

2.2.3 Geldbußen im Jahr 2025

Wie im Jahr 2024¹⁰ konnten auch im Jahr 2025 mehrere Fälle durch Settlements zu einem Abschluss gebracht werden (die Aufzählung unten schließt an die im Tätigkeitsbericht 2024 an). Wenn auch die Beteiligung der Unternehmen an den einzelnen Projekten genau zu erörtern war, so wurde die Beteiligung am Baukartell selbst von den Unternehmen nicht mehr bestritten. Im Einzelnen wurden folgende Geldbußen im Rahmen von Settlements in außergerichtlichen Verhandlungen vom BKAⁿw gemeinsam mit der BWB ausgemessen und die Anträge von der BWB beim Kartellgericht eingebracht:

18. Settlement, Eibel Bau GmbH, € 26.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 4.000,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 23.6.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

19. Settlement, Gartner-Schiener Bau GesmbH, € 115.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 30.225,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 12.6.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

20. Settlement, Kienzl Bau GesmbH, € 45.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 3.000,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 17.6.2026 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

21. Settlement, Schwartz Bauunternehmen GmbH, € 140.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 13.750,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 23.6.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

22. Settlement, Pfnier & Co GmbH, € 330.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 246.000,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 12.6.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

23. Settlement, Neumayer Bau GesmbH, € 90.000,-- (neben einer Geldstrafe von € 5.900,-- im Strafverfahren); der Beschluss des Gerichts wurde am 23.6.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

24. Settlement, Bauunternehmung Pusiol GmbH, € 130.000,--; der Beschluss des Gerichts wurde am 30.9.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

25. Settlement, Marko Bauunternehmung Hoch- und Tiefbau GmbH, € 103.000,--; der Beschluss des Gerichts wurde am 3.3.2026 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht.

2.2.4 Resümee

Der Vollzug des Kartellrechts gegen das österreichische Baukartell ist somit abgeschlossen. Es handelte sich um das größte in Österreich bisher zur Rechenschaft gezogenen Kartell. Insgesamt wurden vom Kartellgericht 25 Unternehmen mit Geldbußen belegt, bei zwei Unternehmen wurde die Teilnahme festgestellt (beim ersten Kronzeugen Kostmann GesmbH, die im Rahmen des Kronzeugenprogramms vom Geldbußenerlass¹¹ profitierte, und bei der

¹⁰ Tätigkeitsbericht 2024, Abschnitt 3.2.2.

¹¹ § 28 KartG iVm § 11 Abs, 1 WettbG.

ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH, die sich zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits in Liquidation befand). Die Gesamtsumme der Geldbußen betrug ca. € 297 Mio.

Die schlagkräftigen Hausdurchsuchungen der BWB (teilweise gemeinsam mit der WKStA und dem Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung), die jahrelange genaue Aufarbeitung des äußerst umfangreichen Beweismaterials durch die Case Teams der BWB sowie die überzeugende und konsequente Vertretung der eindeutigen Beweisergebnisse durch BKANw und BWB in gerichtlichen Verfahren gegen die beteiligten Bauunternehmen führten dazu, dass schlussendlich alle Geldbußenverfahren mit Settlements beendet werden konnten. Neben den Einnahmen durch die Geldbußen bringt dies der Republik Österreich eine beachtliche Einsparung an Ressourcen durch das Unterbleiben von aufwendigen gerichtlichen Beweisaufnahmen und Rechtsmittelverfahren.

2.3 Abfallwirtschaftskartell

Das Kartell betraf ein österreichweites System von Preisabsprachen, Marktaufteilungen und dem Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen vorwiegend in der Abfallsammlung (daneben vereinzelt auch in Trennung, Recycling und Verwertung). Dem ersten Kronzeugenunternehmen FCC Austria Abfall Service AG wurde die Geldbuße erlassen. Im Oktober 2024 stellte das Kartellgericht die Teilnahme der FCC an der Zuwiderhandlung im Zeitraum von Juli 2002 bis März 2021 rechtskräftig fest.¹²

2.3.1 Geldbußen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 konnten mehrere Fälle durch Settlements erledigt werden, wobei die Geldbußen jeweils vom BKANw und der BWB gemeinsam verhandelt wurden:

1. Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft, Geldbuße € 7,085 Mio; der Beschluss des Gerichts wurde am 29.11.2024 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht;
2. Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg. KG, Geldbuße € 175.000,--; der Beschluss des Gerichts wurde am 20.5.2025 verkündet. Er ist bereits in der Ediktsdatei veröffentlicht;
3. KAB Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH, Geldbuße € 750.000,--; der Beschluss des Gerichts wurde am 20.2.2026 verkündet. Er ist noch nicht veröffentlicht.
4. Killer GmbH & Co KG, Geldbuße € 278.000,--; der Beschluss des Gerichts wurde am 3.3.2026 verkündet. Er ist noch nicht veröffentlicht.

2.4 Geldbuße Meßtechnik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Meßtechnik FMB GmbH¹³

Im Submetering-Kartell wurde nach Durchführung mehrerer Tagsatzungen ein Settlement mit der Messtechnik GmbH & Co KG und der Messtechnik FMB GmbH erzielt und eine Geldbuße in Höhe von € 330.000 wegen der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 AEUV in Form von kartellrechtswidriger Abstimmung von Preisbestandteilen sowie dem Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen zwischen den Mitbewerbern auf dem Markt für Submetering in Österreich im Zeitraum von 2009 bis 2019 verhängt.

¹² OLG Wien, 12.9.2024, 27 Kt 1/24p.

¹³ OLG Wien, 24.6.2025, 127 Kt 3/24i.

2.5 Brau Union AG, Brau Union Österreich AG, Heineken International B.V. wegen Abstellung von Zuwiderhandlungen sowie Verhängung einer Geldbuße wegen Verstößen gegen das Kartell- und Missbrauchsverbot

Dieses Verfahren wurde mit Stellung eines Geldbußen- und Abstellungsantrags seitens der BWB im Juni 2024 eingeleitet. Brau Union werden Verstöße gegen das Kartell- bzw. Missbrauchsverbot gegenüber anderen Bierherstellern und Getränkehändlern über viele Jahre hinweg vorgeworfen. Nach dem Vorbringen der BWB ist Brau Union in Österreich insb. auf dem Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Bier an Kunden seit vielen Jahren marktbeherrschend. Heineken wurde als Konzernmutter in das Verfahren einbezogen.

Mittlerweile hat Brau Union neue Logistikpartnerrahmenverträge mit ausgewählten Getränkehändlern abgeschlossen, was dazu führte, dass die BWB ihren Abstellungsantrag zurückgezogen hat.

Der BKANw beteiligte sich an diesem laufenden Verfahren durch diverse Stellungnahmen intensiv. Das Verfahren ist weiterhin vor dem Kartellgericht anhängig.

3. ANTRÄGE AUF ABSTELLUNG

3.1 Antrag VAN DEER - Red Bull Sports Equipment gegen International Ski and Snowboard Federation wegen Abstellung nach § 26 KartG und EV nach § 48 KartG ("Private Enforcement")

Das Verfahren VAN DEER - Red Bull Sports Equipment GmbH gegen die International Ski and Snowboard Federation (FIS) stellt ein großes Verfahren des "Private Enforcement" dar, also ein Verfahren, bei dem ein Unternehmen ein anderes Unternehmen vor dem Kartellgericht belangt. Der BKANw beteiligt sich an derartigen Verfahren, ist jedoch nicht selbst Antragsteller.

Unter der Marke VAN DEER entwickelte Marcel Hirscher eine eigene Ski-Marke, an der sich in weiterer Folge Red Bull zu 51% beteiligt hat. Die FIS untersagte die Nutzung des Logos mit der Argumentation, dass das darin enthaltene Element des roten Stiers für Softdrinks bekannt sei. Sie verpflichtete VAN DEER, das Logo bei Wettbewerben abzukleben und drohte den diesen Ski verwendenden Athleten weitgehende Sanktionen an, die einem Berufsverbot gleichgekommen wäre. VAN DEER führte dagegen aus, dass die FIS diskriminierend agiere, als beispielsweise HEAD die Verwendung des Logos des Rebels Clubs gestattet wäre.

Das Kartellgericht gab dem Antrag von VAN DEER auf einstweilige Verfügung statt.¹⁴ Diese verpflichtet die FIS, ihre Regularien über die kommerzielle Kennzeichnung von Wettkampfausrüstung (Specifications for Competition Equipment and Specifications for Commercial Markings on Equipment) so auszulegen und anzuwenden, dass der VAN DEER-Red Bull Sports Equipment GmbH nicht untersagt wird, das Logo als Herstellerkennzeichen auf der Wettkampfausrüstung für FIS-Wettbewerbe anzubringen.

In der Begründung stützte sich das Kartellgericht auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.¹⁵ Es führte aus, dass die FIS unzweifelhaft eine Unternehmensvereinigung und der Beschluss zur Untersagung des Logos ein Beschluss iSd Art 101 AEUV wäre.

¹⁴ KG 26.6.2025 25 Kt 22/25k 25 Kt 23/25g.

¹⁵ EuGH 4.10.2024, C-650/22, *FIFA*; EuGH 21.12.2023, C-333/21, *European Superleague*; EuGH 21.12.2023, C-680/21, *Royal Antwerp Football Club*.

Ebenso wäre die FIS unzweifelhaft marktbeherrschend auf dem Markt für Ski-Wettbewerbe, worüber ein Missbrauch auch auf einem anderen Markt, hier dem Markt der Zulassung von Skiern, erfolgen könne.

Die Vertreter der FIS meldeten unmittelbar danach Rechtsmittel an. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Kartellgerichts im Provisorialverfahren.¹⁶ Daher wurde auch das Hauptverfahren mittlerweile mit Vergleich beendet.

3.2 Antrag DMC Digital Maut Consulting GmbH AG gegen Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft wegen Abstellung nach § 26 KartG und EV nach § 48 KartG¹⁷ ("Private Enforcement")

Die ASFINAG hebt eine gesetzlich festgelegte Maut ua über den Verkauf digitaler Vignetten über ihren Webshop ein. DMC verkauft im Wesentlichen diese Produkte unter Einhebung einer zusätzlichen Servicegebühr weiter, wobei auch zusätzliche Leistungen - wie zunächst die sofort gültige Vignette, nun auch grenzüberschreitende Mautpakete oder aus mehreren Einzelvignetten zusammengesetzte Pakete angeboten werden. Seit 15.3.2024 verhindert ASFINAG den direkten Erwerb digitaler Mautprodukte im Mautshop durch DMC. DMC kann jedoch Vignetten über Vertriebspartner der ASFINAG beziehen. Mit Antrag vom 25.11.2025 beantragte DMC eine einstweilige Verfügung gegen die Zugangssperre, die einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstelle. ASFINAG führte aus, der Boykott wäre ua sachlich gerechtfertigt.

Das Kartellgericht wies zunächst den Antrag auf einstweilige Verfügung ab¹⁸.

Im Rekursverfahren¹⁹ richtete der Oberste Gerichtshof folgende Frage zur Beantwortung an den Europäischen Gerichtshof:

Kann die Weigerung eines marktbeherrschenden Unternehmens, einem Nachfrager eine Dienstleistung, nämlich die Registrierung von Kennzeichen von Kunden des Nachfragers im Mautsystem des marktbeherrschenden Unternehmens, zu erbringen, missbräuchlich im Sinn des Art 102 AEUV sein, wenn diese Dienstleistung durch das marktbeherrschende Unternehmen selbst erbracht wird, der Nachfrager damit also keine „neue Dienstleistung“ erbringt, obwohl diese Weigerung geeignet wäre, jeglichen Wettbewerb auf dem Markt durch den Nachfrager auszuschalten, nicht objektiv zu rechtfertigen wäre und die Dienstleistung selbst für die Ausübung der Tätigkeit des Nachfragers unentbehrlich wäre?

Letztendlich dreht es sich um die Frage, ob die vom Europäischen Gerichtshof in *Magill*²⁰ entwickelten Grundsätze durch einen Beschluss der Europäischen Kommission in der Sache AT.40735, *Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien*,²¹ präzisiert wurden. Das Verfahren ist nun vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig.

¹⁶ OGH 26.1.2026, Beschluss 16Ok10/25v.

¹⁷ KG 12.1.2026, 26 Kt 6/25i, 26 Kt 7/25m-7.

¹⁸ KG 12.01.2026, 26 Kt 6/25i, 26 Kt 7/25m.

¹⁹ OGH 7.5.2026, 16 Ok 3/26s.

²⁰ EuGH 6.4.1995, C-241/91 P und C-242/91 P, *Magill*.

²¹ EK, 17.1.2024 AT.40735 – *Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien*
Siehe https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202402269 sowie <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/AT.40735> (beide abgefragt am 1.6.2026)

4. ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE

4.1 Westingshouse Air Brake Technologies/ Couplers HoldCo²²

Es handelte sich um ein Zusammenschlussvorhaben, bei dem die in Pittsburgh, USA, ansässige Westingshouse Air Brake Technologies Corp. („Wabtec“) alle Anteile an der in Falun, Schweden, ansässigen Couplers HoldCo AB („Dellner“) übernahm.

Wabtec ist in den Bereichen Frachtgüter und Transit tätig und produziert unter anderem „rollendes Material“ (zB Lokomotiven) und Teile desselben. Dellner ist auf „sicherheitsrelevante Zugverbindungen“ spezialisiert. Im Bereich Kupplungen und dem Aftersales Markt dazu kam es daher zu Marktanteilsadditionen.

Neben diesen beiden Unternehmen sind nur Voith und Knorr-Bremse in denselben Märkten tätig. Die Anzahl der Anbieter reduzierte sich durch den Zusammenschluss also von vier auf drei („Four to Three Merger“). Zusammenschlüsse, die zu derartig hohen Marktkonzentrationen führen, wurden in der Rsp der Gerichte in der EU sogar bei natürlichen Monopolen wie Mobilfunknetzen bisher kritisch betrachtet²³ und sind daher selten.

Durch den Zusammenschluss kommt es bei Zugkupplungen zu hohen Marktanteilsadditionen, die die gesetzliche Vermutungsschwelle von 30%²⁴ weit überschreiten: betrachtet man alle Arten von Zugkupplungen, beträgt der gemeinsame Marktanteil nach den Feststellungen des Gerichts ca. 45%, würde man hingegen der Marktbetrachtung der am Markt beteiligten Unternehmen folgen, wonach Zugkupplungen für zB Hochgeschwindigkeitszüge nicht mit Zugkupplungen für Regionalzüge austauschbar sind, so liegen die gemeinsamen Marktanteile bei bestimmten Arten von Kupplungen bei bis zu 80%.

Dem hielten die Zusammenschlussparteien entgegen, dass Wabtec bereits seit 2020 keinen Neuauftrag gewonnen hätte und daher kein ernst zu nehmender Wettbewerber mehr sei. Der vom Kartellgericht bestellte Sachverständige folgte diesem Argument, wobei er keinerlei Erklärung dafür bot, warum ausgerechnet fünf Jahre ohne Neuauftrag (Neuaufträge bis 2018 waren unstrittig) entscheidend seien. Die ebenfalls unstrittige Tatsache, dass die bis 2018 gewonnenen Neuaufträge noch Jahrzehnte lang Aufträge für die Folgebestellungen von Zügen und in der Wartung nach sich ziehen werden, hielt der Sachverständige für wettbewerbslich irrelevant, obwohl ein österreichischer Eisenbahnbetrieb davor warnte, dass er nach dem Zusammenschluss einem Unternehmen gegenüberstehen werde, das dann 80% seiner Zugkupplungen warten werde und dementsprechend leicht Preissteigerungen durchsetzen könne.

Weiters wies ein Produzent von Zügen dem Sachverständigen nach, dass seit 2020 – entgegen den Behauptungen der Zusammenschlussparteien – Wabtec zwei Neuaufträge erhalten hatte. Der Sachverständige leitete diese Information jedoch nicht dem Gericht weiter, weil der Produzent um vertrauliche Behandlung gebeten hatte. Auf Grundlage des Sachverständigengutachtens wurde der Zusammenschluss in erster Instanz ohne Auflagen freigegeben.

Damit stellte sich für ein Rechtsmittel unter anderem die bisher ungelöste Frage, wie ein Sachverständiger mit Geschäftsgeheimnissen umzugehen hat. Weiters war im öffentlichen Interesse zu beachten, dass alle drei befragten Marktteilnehmer Preissteigerungen

²² BWB Z-6918, KA 121/25.

²³ EuGH 13.7.2023, C-376/20 P, *CK Telecoms*.

²⁴ § 4 Abs 2 Z 1 KartG.

befürchteten und sich ein großer österreichischer Eisenbahnbetrieb darunter befand. Der BKAAnw und die BWB erhoben daher beide Rekurs.

Der Oberste Gerichtshof gab den Rekursen jedoch nicht Folge.²⁵ Die Frage, ob ein Sachverständiger dem Gericht Beweismittel von Marktteilnehmern durch Schwärzungen vorenthalten darf, wurde als eine Frage der Beweiskraft des Gutachtens und somit der Tatsachenebene beurteilt. Dort konnte die Feststellung, dass Wabtec zwei Neuaufträge erhalten hatte, wiederum nicht erfolgreich angefochten werden, weil sich „aus den Akten erhebliche Bedenken“ ergeben müssen²⁶ und die Nachweise der beiden Aufträge ja vom Sachverständigen nicht dem Gericht vorgelegt worden waren, weshalb sie auch nicht im Akt waren. Die Entscheidung des Erstgerichts wurde daher bestätigt und der Zusammenschluss ohne Auflagen freigegeben.

4.2 Sprengnetter GmbH; Opesata Beteiligungsverwaltungs GmbH; IMMOUnited GmbH; lexunited – online information system GmbH²⁷

Der BKAAnw beteiligte sich intensiv am Verfahren 24 Kt 7/25x betreffend den geplanten Erwerb der IMMOUnited GmbH und der lexunited – online information system GmbH durch die Sprengnetter GmbH (ein Unternehmen der Scout24-Gruppe).

Als relevanter Markt wurde der Markt für die Immobilienbewertung und -marktanalyse für Dritte identifiziert, auf dem die Zusammenschlusswerber einen hohen Marktanteil aufweisen. Das Verfahren endete mit einer Rückziehung der Zusammenschlussanmeldung.

4.3 SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft; UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG²⁸

Nach vorangegangenen Pränotifikationsgesprächen meldete Spar am 17.12.2025 die Übernahme von 23 UNIMARKT-Standorten als Zusammenschluss an. An den Standorten wurde jeweils eine Lebensmitteleinzelhandelsfiliale betrieben (LEH-Filiale). Nach der Anmeldung sollten fünf Standorte als eigene Filialen und 18 als Systempartner (sogenannte „selbstständige Spar-Kaufleute“) übernommen werden. Letztere führen ihre LEH-Filialen zwar unter der Marke Spar und erhalten von Spar zahlreiche unterstützenden Dienstleistungen²⁹, sind in ihrer Sortiments- und Preisgestaltung jedoch eigenständig und kaufen eigenständig insbesondere auch regionale Produkte. Sie sind daher Spar nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht als beherrschte Unternehmensteile zuzurechnen.³⁰

Die BWB prüfte – offensichtlich vor dem Hintergrund ihrer eigenen Beurteilung in der Branchenuntersuchung Lebensmittel 2023³¹ – lediglich die regionalen LEH-Märkte. Im Gegensatz dazu entspricht es der Beurteilung der Europäischen Kommission, dass die Märkte im LEH zwar aus Sicht der Verbraucher regional abzugrenzen sind, bei landesweiter Vermarktung und Preisgestaltung jedoch auch der nationale Markt geprüft werden muss.

²⁵ OGH 26.1.2026, 16 Ok 11/25s.

²⁶ § 49 Abs 3 KartG.

²⁷ BWB/Z-6926, 24Kt7/25x (Beschluss vom 9.2.2026).

²⁸ KA 407/25; BWB/Z-7178.

²⁹ z.B. Logistik, Regalsysteme, Marketing.

³⁰ OGH 4.4.2005, 16 Ok 4/05.

³¹ <https://www.bwb.gv.at/news/news-2022/detail-1/bundeswettbewerbsbehoerde-praesentiert-den-abschlussbericht-der-branchenuntersuchung-lebensmittel> (abgefragt: 1.6.2026).

Österreich wurde in dieser ständigen Rechtsprechung bereits mehrmals ausdrücklich als nationaler Markt beurteilt.³²

Legt man diese Betrachtung eines nationalen Markts zugrunde, so zeigt sich in Österreich ein höchst konzentrierter LEH. Die vier größten LEH-Ketten REWE, Spar, Hofer und Lidl haben einen gemeinsamen Marktanteil von über 90%.³³ Sie erfüllen daher die Vermutung der kollektiven Marktbeherrschung am nationalen LEH-Markt.³⁴

Aufgrund ihrer ausschließlich regionalen Betrachtungsweise verlangte die BWB Auflagen nur bei den Filialen, wo der Zusammenschluss auch regional zu hoher Marktkonzentration geführt hätte. Hingegen bestand der BKAⁿw vor dem Hintergrund der hohen Marktkonzentration im österreichischen LEH insgesamt darauf, dass für sämtliche 18 Systempartner eine Standortzusage abgegeben wurde. Die Systempartnerverträge hätten sonst bald nach dem Zusammenschluss gekündigt und ihre Filialen – mangels Erzielung eines Umsatzes von € 5 Mio.³⁵ – ohne weitere Anmeldung in Eigenfilialen umgewandelt werden können.

Der Zusammenschluss wurde daher nur mit Auflagen freigegeben. Kern der Auflagen ist das Verbot, die 18 Systempartner-Standorte in LEH-Eigenfilialen umzuwandeln. Für die elf Standorte, die bei rein regionaler Betrachtung als unproblematisch zu betrachten gewesen wären, wurde eine Dauer von zehn Jahren vereinbart. Für sieben auch als regional problematisch beurteilte Standorte beträgt die Dauer 20 Jahre. Darüber hinaus darf in diesen regionalen Märkten im Umkreis von fünf Fahrminuten auch keine andere eigene LEH-Eigenfiliale errichtet werden.

4.4 REWE/Unimarkt

Am 18.12.2025 hat REWE den Erwerb von 21 Unimarkt-Filialen angemeldet, elf davon als Systempartner („ADEC-Filialen“), zehn als Eigenfilialen. Die Verträge zwischen REWE und den ADEC-Filialen sind ähnlich ausgestaltet wie die Verträge der selbstständigen Spar-Kaufleute. Auch sie wären REWE daher nach der Rechtsprechung nicht zuzurechnen. Es kann auf die Ausführungen zu Spar (s. oben Punkt 4.3.) verwiesen werden.

In gleicher Weise wie bei Spar prüfte die BWB lediglich die regionalen Märkte und hatte nur in Bezug auf drei Standorte Zweifel. Hingegen forderte der BKAⁿw vor dem Hintergrund der hohen Konzentration im nationalen LEH-Markt eine zeitliche Absicherung aller elf ADEC-Filialen. Auch hier hätten die Systempartnerverträge sonst bald nach dem Zusammenschluss gekündigt und die Filialen – mangels Erzielung eines Umsatzes von € 5 Mio. – ohne weitere Anmeldung in Eigenfilialen umgewandelt werden können. REWE beschloss im Laufe des Verfahrens, eine ADEC-Filiale nicht zu übernehmen. Für die restlichen zehn Filialen wurden Auflagen vereinbart. Kern der Auflagen ist das Verbot, die zehn ADEC-Filialen in LEH-Eigenfilialen umzuwandeln. Das Verbot gilt für zehn Jahre.³⁶

³² zuletzt: COMP M.5047 REWE/ADEC Rn 27ff.

³³ Wobei in dieser Berechnung die LEH-Filialen der selbstständigen Kaufleute enthalten sind. Rechnet man letztere heraus, so beträgt der gemeinsame Marktanteil über 80%.

³⁴ Marktanteil über 5%, die vier größten gemeinsam über 80%; § 4 Abs 2 Z 3 KartG.

³⁵ § 9 Abs 2 Z 1 KartG.

³⁶ Eine einmalige ordentliche Kündigung ist zulässig, danach muss jedoch wieder ein ADEC-Partner gesucht werden. Die Umwandlung in eine Eigenfiliale ist nicht zulässig.

4.5 Zusammenschluss Tipico/Admiral³⁷

Die deutsche Tipico Holding GmbH, die zum Zeitpunkt der Anmeldung von der Private Equity Gesellschaft CVC Capital Partners plc, Jersey kontrolliert wurde, meldete den beabsichtigten Erwerb der ADMIRAL-Wett- und Glückspielkette³⁸ als Zusammenschluss an.

TIPICO bietet Online-, und Einzelhandelswetten und -spieledienste in fünf Ländern (Deutschland, Gibraltar, Kroatien, Malta und Österreich) an. CVC hält kein weiteres Portfoliounternehmen für Wettdienstleistungen im Inland. In Österreich betrieb TIPICO – teilweise selbst, teilweise über Franchise-Partner – ca. 46 Wettshops) und bietet Sportwettdienstleistungen auch online in ganz Österreich an. Im Bereich des automatenbasierten „kleinen Glücksspiels“ war TIPICO nicht vertreten, wohl aber Admiral.

ADMIRAL betrieb an insgesamt rund 190 Standorten in allen österreichischen Bundesländern Wettdienstleistungen in Wettshops (und online in ganz Österreich) und bot in rund 143 dieser Standorte (nur in den „Erlaubnisländern“ Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Burgenland) auch „kleines Glücksspiel“ (also Automatenglücksspiel) an. Vereinzelt wurden in Lokalen Standorte für Fremdgeräte angemietet oder vermietet. ADMIRAL betrieb zahlreiche Glücksspielautomaten und Sportwetten Terminals, davon ein erheblicher Teil in eigenen Filialterminals, viele Einzelstände und Partner Terminals.

Der Markt für Wettlokale wurde am Land mit 20 Autominuten und in der Stadt mit 20 Gehminuten abgegrenzt. Auf dem so definierten Markt kam es zunächst bei einzelnen Standorten zu erheblichen Marktanteilsadditionen mit Marktanteilen bis zu 80%. Bei einem hypothetischen österreichweiten Markt für Wettlokale kämen Admiral und Tipico auf einen gemeinsamen Marktanteil von 40% bis 45%. Aufgrund dieser hohen Marktanteile wurden Auflagen ausverhandelt, die vorsehen, dass Tipico 20 eigene Filialen verkauft und 14 Verträge mit Franchise-Filialen auflöst, also 34 (von 41) seiner eigenen Wettlokale abgibt.

Dadurch kommt es in keinem einzigen lokalen Markt zu einer Erhöhung der Marktanteile auf mehr als 30%, Tipico wird 85% der in eigenen Lokalen erzielten Umsätze abgeben. Auf dem Markt für aus Österreich spielbaren Online-Wetten lag der Marktanteil bei etwa 15%. Mit diesen Auflagen war der Zusammenschluss als wettbewerblich neutral einzuschätzen, weshalb der Zusammenschluss unter Auflagen in Phase I freigegeben wurde. In weiterer Folge begleitete ein Auflagen-Treuhänder den erfolgreichen Verkauf der von der Auflage betroffenen Standorte.

Am 28.10.2025 wurden die Amtsparteien informiert, dass die französische Banijay-Gruppe, die als „Betclic“ in Portugal, Frankreich, Polen und Elfenbeinküste im Glücksspiel aktiv ist, die Tipico-Gruppe selbst übernehmen werde. Dieser Zusammenschluss M.12267, *LOV GROUP/TIPICO*, wurde von der Europäischen Kommission freigegeben³⁹, nachdem Banijay im Vorfeld zu dieser Anmeldung deren kontrollierenden Anteil an der deutschen Bet-At-Home AG verkauft hatte.⁴⁰

³⁷ Z-7022.

³⁸ Die Holding ATLAS war Gesellschafterin der Admiral Casinos & Entertainment AG, der Admiral Sportwetten GmbH, ihrer Tochter Admiral Technologies GmbH und der HTM Hotel und Tourismus Management GmbH.

³⁹ EK 18.2.2026 M.12267 *LOV GROUP / TIPICO* (Simplified Procedure)

⁴⁰ <https://group.banijay.com/banijay-group-announces-the-sale-of-its-stake-in-bet-at-home/> (abgefragt am 4.6.2026)

4.6 Erfolgte Übernahme von Pro7Sat1 durch Media for Europe

Bereits im Tätigkeitsbericht 2023 wurde von der Genehmigung der Übernahme von Pro7Sat1 durch Media for Europe als Medienzusammenschluss unter Auflagen berichtet.⁴¹ Allerdings konnte Media for Europe zunächst die notwendigen Aktienpakete nicht erwerben. Dies erfolgte erst im Berichtsjahr. Erst am 19.9.2025 wurde das Closing vollzogen. Damit traten die vereinbarten Auflagen in Kraft.

4.7 Edwards/JenaValve⁴²

Bereits im Tätigkeitsbericht 2024 berichteten wir von dem Zusammenschlussverfahren *Edwards/Jena Valve*, bei dem letztendlich das Kartellgericht, bestätigt durch den Obersten Gerichtshof, eine Anmeldepflicht verneinte, weil keine ausreichende Inlandstätigkeit vorlag.⁴³

Der Zusammenschluss selbst wurde mittlerweile durch eine Entscheidung der amerikanischen Fair Trade Commission (FTC) untersagt.⁴⁴ Daraufhin gab Edwards bekannt, den Erwerb von Jena-Valve nicht weiter zu verfolgen.⁴⁵

5. KARTELLRECHTLICHE KRONZEUGENREGELUNG IM STRAFVERFAHREN

Nachdem Unternehmen nur durch natürliche Personen handeln (können), muss die Teilnahme eines Unternehmens an einem Kartell immer durch menschliches Verhalten erfolgen. Die Handelnden sind daher auch am besten in der Lage, dem Unternehmen die für die Teilnahme an Kronzeugenprogrammen bei Wettbewerbsbehörden notwendige Information zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig könnte eine derartige Kooperation aber dazu führen, dass sich diese Mitarbeiter:innen selbst belasten und wegen drohender Strafverfahren⁴⁶ keine Hilfe bei der Auffindung von Beweismitteln leisten wollen. Ihnen wollte der Gesetzgeber daher einen Anreiz geben, durch Kooperation im Unternehmen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Schon im Strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010⁴⁷ hat der österreichische Gesetzgeber mit § 209b StPO eine Norm geschaffen, wonach die erfolgreiche Teilnahme des Unternehmens am Kronzeugenprogramm der BWB – unter Voraussetzung der nachfolgenden Kooperation der Mitarbeiter:innen auch bei der Staatsanwaltschaft – die Einstellung des Strafverfahrens bewirkt. Mittlerweile hat eine derartige Regelung auch Eingang in das EU-Recht gefunden.⁴⁸ Das österreichische System stellte insofern ein Vorbild dar.

Gemäß § 209b StPO hat der BKA die Staatsanwaltschaft von einer Anwendung des Kronzeugenprogramms durch die BWB zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags des Unternehmens zur Aufklärung eines Kartells und die aktive Mitwirkung der

⁴¹ Tätigkeitsbericht 2023, Abschnitt 3.4.

⁴² BWB/Z-6717, KA 276/24, KG 3.12.2024, 127 Kt 8/24z, OGH 26.3.2025, 16 Ok 2/25t.

⁴³ OGH 26.3.2025, 16 Ok 2/25t, Tätigkeitsbericht 2024, Abschnitt 4.4.

⁴⁴ <https://www.ftc.gov/news-events/news/press-releases/2026/01/statement-ftc-victory-halting-anticompetitive-medical-device-deal> (abgefragt am 23.6.2026).

⁴⁵ <https://www.edwards.com/newsroom/news/2026-01-09-edwards-comments-on-jenavalve-acquisition> (abgefragt am 23.6.2026).

⁴⁶ z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabeverfahren, § 168b StGB.

⁴⁷ BGBl. I. Nr. 108/2010.

⁴⁸ ECN+RL (EU) 2019/1, Art. 23.

einzelnen Mitarbeiter:innen daran unverhältnismäßig wäre, diese Mitarbeiter:innen, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer dadurch begangenen Straftat zu verfolgen. Nachdem die Beurteilung dieser Voraussetzungen Kenntnis im Umgang mit den oft umfangreichen Strafakten der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsakten der BWB erfordert, sieht der Gesetzgeber den BKANw als zentrale mit kartellrechtlicher und zugleich justizieller Kenntnis ausgestattete Stelle für diese Tätigkeit als geeignet an.⁴⁹ Der BKANw nimmt insofern eine vermittelnde Stellung zwischen dem Anspruch der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung der Mitarbeiter:innen und dem Interesse der BWB am Schutz des Kronzeugenunternehmens ein.

Bisher kam die Regelung bei acht Unternehmen zur Anwendung, womit insgesamt ca 140 an Kartellen beteiligten Mitarbeiter:innen die Möglichkeit geboten wurde, im Fall vollständiger Kooperation mit der Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Strafverfahrens zu erreichen. Im Jahr 2025 wurden die laufenden Fälle weiter betreut, jedoch gab es keine neu anfallenden Fälle.

6. VERFAHREN VOR DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Der BKANw beteiligte sich mit Stellungnahmen zu laufenden Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof:

1.) Zum beim VfGH unter der GZ G 41/2025 anhängigen Parteiantrag auf Normenkontrolle betreffend die Aufhebung der Bestimmung über die Geldbußen.⁵⁰ Das Verfahren ist vor dem VfGH anhängig.

2.) Zum beim VfGH unter der GZ G 44/2025 entschiedenen Parteiantrag auf Normenkontrolle, mit dem die Aufhebung des § 11 Abs. 2, zweiter Satz WettbG begehrt wurde. Inhaltlich brachte der BKANw Bedenken gegen die Präjudizialität der Bestimmung vor. Der VfGH hat den Antrag mit Beschluss vom 6.6.2025 zurückgewiesen.⁵¹

7. VERBRAUCHERBEHÖRDENKOOPERATION

7.1 Koordinierte Aktion Onlinehändler

Der BKANw als CPC-Behörde nimmt, gemeinsam mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, erstmals seit Bestehen des Netzwerks eine führende Rolle in einer koordinierten Aktion (Art. 17 ff der Verbraucherbehördenkooperations-VO 2017/2394) gegen einen in Deutschland ansässigen Versandhändler ein. Den österreichischen Verbraucherschutzbehörden liegen hundertfache Beschwerden über diesen Händler vor; inkriminierte Verstöße gegen die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU sind insb. die fehlende Rückerstattung des Kaufpreises an Konsument:innen oder Beharren auf Zahlung des Kaufpreises für während des Versands verloren gegangene Waren bzw. die fehlende Rückerstattung des Kaufpreises im Widerrufsfall.

⁴⁹ ErlRV 918 dB, 24. GP, S 15.

⁵⁰ § 29 Abs. 1 Z 1 KartG idF BGBl I 176/2021 samt der darauf verweisenden Wortfolge "nach § 29 Abs. 1 Z 1" in § 31 Abs. 1 leg. cit. und des Klammerausdrucks "(§ 29 Abs. 1 Z 1 lit. d)" in § 31 Abs. 2 leg. cit. (samt engeren Eventualbegehren) oder/und § 29 Abs. 3 letzter Satz KartG idF BGBl I 176/2021 oder/sowie § 36 Abs. 1a letzter Satz KartG idF BGBl I 13/2013 (samt Eventualbegehren).

⁵¹ VfGH 6.6.2025, G 44/2025.

7.2 Abofalle - Ersuchen an die niederländische Behörde

Der BKA^{nw} stellte im Zusammenhang mit einer Abonnement-Falle ein Durchsetzungsersuchen an die zuständige niederländische Behörde ACM. Das Unternehmen bot Kündigungsservices an, d.h. Abonnements der Konsument:innen mit Dritten (wie z.B. Fitnessstudios, Streaming-Services etc.) zu kündigen. Oftmals war den Konsument:innen gar nicht bewusst, dass sie sich nicht auf der Website des Dritten, mit dem sie einen Abonnementvertrag hatten, befinden, sondern auf jener des Kündigungsserviceanbieters. Einerseits stellte sich das Kündigungsservice als zahlungspflichtig heraus, andererseits mündete auch die Buchung des Kündigungsservices regelmäßig in einem Abonnement. Das Unternehmen verstieß damit gegen diverse Informationspflichten des § 4 FAGG⁵² sowie gegen die Buttonpflicht des § 8 Abs. 2 FAGG⁵³. Zudem verweigerte das Unternehmen das Widerrufsrecht nach § 11 ff FAGG.

Die Durchsetzungsmaßnahmen der niederländischen Behörde waren erfolgreich, das Unternehmen ist seit März 2026 offline.

7.3 Informationersuchen der slowenischen Behörde

Ein Informationersuchen der slowenischen Behörden betraf einen österreichischen Vergnügungspark, für den via Internet Gutscheine („vouchers“) erworben werden können, die gleichzeitig als Eintrittskarten (mit einer Gültigkeit von ein bis zwei Wochen) fungierten. Entsprechend einer Klausel des Unternehmens wurde ein Umtausch oder eine Stornierung mit der Begründung ausgeschlossen, dass der Gutschein gleichzeitig auch Eintrittskarte ist. Die Frage, die sich stellte war, ob der Erwerb eines Gutscheins als Eintrittskarte auch unter die Ausnahme des § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG⁵⁴ fällt, wonach für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist, das 14-tägige Rücktrittsrecht ausgeschlossen wird. Der BKA^{nw} hat die Meinung vertreten, dass derartige Vouchers mit einer Gültigkeit von wenigen Wochen unter die Ausnahme subsumiert werden können.

8. QEG

Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – (VRUN)⁵⁵ trat am 18.7.2024 in Kraft. Sie setzt die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (VK-RL)⁵⁶ in das österreichische Recht um. Die VK-RL will Klagsmissbrauch verhindern⁵⁷ und sieht daher strenge Kriterien für die Zulassung von Qualifizierten Einrichtungen (QE) für grenzüberschreitende Verbandsklagen vor.⁵⁸ Der österreichische Gesetzgeber erkennt dieselbe Problematik und konkretisiert den Gedanken mit Verweis auf die europäische Diskussion insofern, als kein neuer Geschäftszweig entstehen soll, in dem QE gegründet werden, damit auf diese Weise „Geld verdient“ wird. Dementsprechend wurden auch für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen genaue Voraussetzungen gesetzlich

⁵² Art. 6 Abs. 1 Verbraucherrechte-RL.

⁵³ Art. 8 Abs. 2, Uabs. 1 Verbraucherrechte-RL.

⁵⁴ Art. 16 lit. I Verbraucherrechte-Richtlinie.

⁵⁵ BGBl I Nr 85/2024.

⁵⁶ RL (EU) 1828/2020.

⁵⁷ ErwGr 10, 39 und 52 VK-RL.

⁵⁸ Art. 4 Abs. 3 VK-RL, umgesetzt in § 1 Abs. 1 QEG.

festgelegt.⁵⁹ Die Zuständigkeit für die Anerkennung von und Aufsicht über QE wurde in der VRUN dem BKA⁶⁰ übertragen.

8.1 Anerkennung der EFRI European Funds Recovery Initiative als Qualifizierte Einrichtung zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

EFRI ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein nach österreichischem Recht, der nach seinen Statuten den Schutz der Interessen von Verbrauchern, konkret die Förderung und Unterstützung von nationalen und internationalen Projekten sowie diverser Initiativen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität sowie zur Förderung von Cybersecurity sowie des Wissens zur realen Vermögensbildung im Anwendersegment der Konsumenten und Kleinanleger bezweckt. EFRI ist seit mehreren Jahren in der Beratung und Unterstützung von Verbrauchern tätig, u.a. durch die präventive Aufklärung, Information und Ausbildung über die Gefahren von Cyberkriminalität für Verbraucher, als Koordinations- und Anlaufstelle, als öffentliches Frühwarnsystem gegen Onlinebetrüger. Der Verein beantragte nur die Anerkennung für grenzüberschreitende Verbandsklagen, um Opfer von Cyberkriminalität bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen in anderen Mitgliedsstaaten zu unterstützen. Da er alle Voraussetzungen nach § 1 QEG erfüllt, war die Berechtigung zu erteilen.

8.2 Verfahren ohne Anerkennung

In je zwei Verfahren zur Anerkennung als QE für innerstaatliche bzw. grenzüberschreitende Verbandsklagen wurden die Anträge zurückgezogen, nachdem Verbesserungsaufträge, mit denen genauere Information zum Antrag erhoben werden sollte, nicht nachgekommen wurde. In je einem Verfahren zur Anerkennung als QE für innerstaatliche bzw. grenzüberschreitende Verbandsklagen wurden die Anträge abgewiesen. Grund für die Abweisung war unter anderem die mangelnde Unabhängigkeit von Unternehmern, die an der Erhebung von Verbandsklagen ein wirtschaftliches Interesse haben. Die abweisenden Bescheide wurden nicht angefochten.

Drei weitere Anträge auf Anerkennung, zwei als QE für innerstaatliche und einer als QE für grenzüberschreitende Verbandsklagen wurden gegen Ende des Jahres 2025 eingebracht. Sie werden im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden.

⁵⁹ § 2 Abs. 1 QEG.

⁶⁰ §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 QEG; Tätigkeitsbericht 2024, Abschnitt 7.